

Qualitätsgemeinschaft Coach Ausbildung - QCA

Prüfstelle Süd/West: Agentur für Wissenschaftsberatung, Dr. Wolfgang Kreis, Kreisstraße 74, 66127 Saarbrücken,

Mail: SUED@Qualitaetsgemeinschaft-Coach-Ausbildung.de

Prüfstelle Nord/Ost: Siegbert Lehmpfuhl, Leitung Team.F - Neues Leben für Familien™, Wacholderstraße 36, 15834 Rangsdorf, Mail: NORD@Qualitaetsgemeinschaft-Coach-Ausbildung.de

Antrag auf

Vergabe eines Qualitätssiegels für Coaching-Fortbildungen

- a) Siegel, rund, golden: Coaching-Aus- oder Weiterbildungen, die nach den Kriterien der Roundtableverbände als sogenannte „Coaching-Ausbildungen“ bezeichnet werden können (mindestens 160 Stunden Präsenztraining). Dieses Siegel können auch Fortbildungen unter 160 Stunden erlangen, wenn Sie von einer Behörde des Bundes oder des Landes geprüft, zugelassen oder anerkannt worden sind.
- b) Siegel, rechteckig, grün-blau: Coaching-Fortbildungen, die weniger als 160 Präsenzstunden Training enthalten und daher „Bausteine“, „Kurzfortbildungen“, „Spezialseminare“ oder „Module“ oder Teil-„Ausbildungen“ im Format Coaching darstellen.




Bitte reichen Sie Ihren Antrag formlos bei einer der oben genannten Prüfstellen ein und fügen Sie Nachweise zu den unten in der Tabelle genannten Punkten (Zeilen) bei. Nur wenn alle Nachweise vorhanden sind und den genannten Kriterien entsprechen, kann das Siegel vergeben werden. Es kann dann ohne Neuprüfung für drei Jahre verwendet werden, sofern es keine Änderung des Bildungsangebotes gibt. Für die Siegelvergabe verrechnet die o.g. Prüfstelle 50 bis 350 Euro Aufwandsentschädigung (für Fortbildungen unter 20 h: 100 €; 20-49 h: 150 €; 50-149 h: 250 €; bei kompletten Coach-Ausbildungen: 350 bis 400 €) zuzügl. Mehraufwendungen durch Porto, Telekommunikation u.a.; zuzüglich MwSt. Neben dieser Aufwandsentschädigung für die Prüfstelle ist außerdem eine Zustiftung an den Stiftungsfonds Deutscher Coaches (bei der Dt. Welthungerhilfe) aufzubringen (siehe Seite 2).



Sofern eine „komplette Coach-Ausbildung“ von über 165 Stunden erfolgreich durch die QCA zertifiziert wurde, können Lehr-Coaches innerhalb des Deutschen Fachverbandes Coaching (DFC) auch mit der QCA-Zertifizierung unentgeltlich beim DFC beantragen, dass sie ihre Fortbildung gleichzeitig so nennen: „anerkannt vom Deutschen Fachverband Coaching (DFC)“. Die Antragsteller müssen jedoch drei Jahre Mitglied im DFC (bis 1.1.12 werden hierauf zwei Jahre Mitgliedschaft im QRC angerechnet) sein und die Weiterbildung selbst verantwortlich leiten.

Die Nachweise auf folgender Seite sind mit der Antragstellung zu erbringen / Voraussetzungen sind zu erfüllen und nachzuweisen:

Nr.	Kontrollhaken für Antragsteller: Voraussetzung erfüllt und Unterlagen dem Antrag beigefügt	Diese Information muss durch beigefügte Dokumente KLAR ersichtlich sein:	Prüfhaken QCA: Unterlagen liegen bei und erfüllen die Kriterien.
1 a b		 <p>Voraussetzung für eine Prüfung ist eine Zuwendungsbescheinigung für den Stiftungsfonds Deutscher Coaches www.coaching-stiftung.de. Für Weiterbildungen und Fortbildungen zum Coach bitten wir vorab um folgende Zustiftungen an den Stiftungsfonds: Privatanbieter: <20 h: 80 Euro, 20-49 h: 150 Euro, 50-149 h: 250 Euro, ab 150 h (komplette Coach-Ausbildung): 350 Euro. Beachten Sie: Hinzu kommt noch die o.g. Bearbeitungsgebühr für die Prüfstelle. Die Zuwendungsbescheinigung sollte bereits vorliegen, wenn Sie die Zertifizierung beantragen. Diese Gebühr wird die Prüfstelle als Rechnung oder Spendenaufforderung an Sie stellen. Sofern die Prüfung vor der Zustiftung beantragt wird, erhöht sich die Prüfungsgebühr um 50 Euro. Eine Zustiftung wird steuerlich ähnlich wie eine Spende behandelt! Sie zahlen die Zustiftung also nicht an die Prüfstelle sondern an den Stiftungsfonds der dt. Welthungerhilfe. Für die Zustiftung erhalten Sie auch von dort die Zustiftungsbescheinigung.</p>	
2		Die Fort- oder Weiterbildung fand mindestens schon dreimal statt und wird mindestens seit zwei Jahren angeboten.	
3		Fort-, Weiterbildungs- oder Ausbildungsziel / Inhalte / Kompetenzen: Ein Ausbildungsziel muss für Fortbildung definiert sein. Es sollte für die Ausbildung spezifisch sein und nicht irgendwo abgeschrieben (es finden Internetvergleiche der Texte statt). Auch die Fortbildungsinhalte und die vermittelten Kompetenzen sollten aufgeführt sein. 2/3 der Inhalte müssen eindeutig erkennbar coachingrelevant sein und sollten sich nicht auf andere (auch nicht auf verwandte) Beratungsformate oder Tätigkeiten beziehen.	
4		Gilt für Coaching-Komplett-Ausbildung: Anzahl der Präsenzstunden: Eine komplette Coach-Weiterbildung umfasst <u>mindestens</u> 160 Zeitstunden (ausschließlich coaching-relevante Themen). Häusliche Lektüre, Haus- oder Masterarbeiten, Peergrouparbeit u.a. sind extra zu erbringen und in dieser Zeitvorgabe nicht enthalten. <i>Hinweis: Inkl. der Lektüre und Peergrouparbeit sollte eine Coach-Fortbildung mindestens ca. 300 Stunden umfassen.</i> Begleitende Peergroup-Arbeit ist Bestandteil einer Fortbildung zum Coach. Die hierfür benötigte Zeit wird jedoch zusätzlich zu den genannten 160 Stunden Mindestfortbildungszeit erbracht.	
5		Gilt für Coaching-Komplett-Ausbildung: Eine Coach-Weiterbildung als „Ausbildung“ beansprucht in der Regel mehr als 9 Monate; besser jedoch 12 bis 18 Monate. Die Coach-Fortbildung soll neben der Vermittlung von Theorie zu mindestens 2/3 übungs- und handlungsorientierte Elemente beinhalten (Kleingruppenübungen; z.B. in Triaden / Dreiergruppen).	
6		Gilt für Coaching-Komplett-Ausbildung: Coach-Fortbildungen im Sinne von „Ausbildungen“: Mindestens zwei supervidierte vollständige Coachingprozesse sollten [zusätzlich zu den o.g. Präsenzstunden] von den Teilnehmer/innen durchgeführt und dokumentiert werden. Die Supervisionen sollten bei anerkannten Supervisoren der DGsv oder des BDP durchgeführt worden sein. Alternativ können auch Interventionen von vier Coachingprozessen abverlangt werden. Diese Interventionen sollten von anerkannten Intervisoren von Roundtable-Coach-Verbänden durchgeführt worden sein.	
7		Gilt für Coaching-Komplett-Ausbildung: Selbsterfahrung und Selbstreflektion in der Rolle als Coach sind wesentliche Bestandteile der beantragten Fortbildung zum Coach, da die „Begegnung“ (Interaktion zw. Coach und Klient) das wesentliche Veränderungselement ist -und nicht ein „Tool“ oder eine „Technik“. Aus diesem Grunde ist der gut reflektierte Coach selbst das wesentlichste Veränderungsinstrument.	
8		Gilt für Coaching-Komplett-Ausbildung: 1. Das Erreichen der Lernziele wird kontinuierlich überprüft (Fragen, kurze schriftliche Tests, kollegiales Gespräch u.a.). Dies geht aus der Ausschreibung und Testaten o.ä. hervor. 2. Zum Abschluss der Fort- oder Weiterbildung findet eine schriftliche und mündliche Prüfung statt. Der Prüfstelle werden Beispielklausuren und Protokolle der mündlichen Prüfung vorgelegt.	
9		Gilt für jede Fort-, Weiter- oder Ausbildung: Durch Feedbackbögen und standardisierte Fragebögen (und längerfristiges Follow-up) wird die Qualität	

	des Bildungsangebotes kontinuierlich überprüft und verbessert. Es werden von mindestens drei nacheinander durchgeführten Coaching-Fort-, Weiter- oder Ausbildungen (je nach Antrag) einige Feedbackbögen der Prüfstelle vorgelegt.
10	Gilt für jede Coach-Fort- oder Weiterbildung: Verantwortliche Lehrperson des Instituts (Person, die die Fortbildung leitet und persönliche verantwortet): Die verantwortliche Lehrperson muss ALLE der folgende Kriterien erfüllen:
a	<ul style="list-style-type: none"> Abgeschlossenes Hochschulstudium oder vergleichbare höhere Bildung oder relevante Berufserfahrung, möglichst wissenschaftliche und coaching-relevante publizistische Erfahrungen. In begründbaren Fällen sind Ausnahmen möglich.
b	<ul style="list-style-type: none"> Mind. 5 Jahre Berufserfahrung, in leitender Tätigkeit sowie mindestens 5 Jahre Coaching-Tätigkeit.
c	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnis der wissenschaftlichen und populären Coaching-Literatur (sowie Literatur zu "Nachbardsdisziplinen", wie Organisationssoziologie, Organisationspsychologie u.a.) sowie eigene Publikationen zum Thema Coaching (Bücher, Fachartikel, Zeitschriftenartikel u.a.). Dies ist durch Literaturangaben zu belegen.
d	<ul style="list-style-type: none"> Abgeschlossene eigene Coaching-Fortbildung (oder Äquivalent) von <u>mind.</u> 160 Stunden. Bitte nachweisen.
e	<ul style="list-style-type: none"> Gute (!) praktische und theoretische Kenntnis von mindestens zwei Verfahren, wie z.B. NLP, Tiefenpsychologie, Systemische Therapie, Psychodrama, TZI, TA o.a. [je Verfahren <u>mind.</u> 300 Stunden praktischer Weiterbildung]. Nachweise sind beizufügen.
f	<ul style="list-style-type: none"> Fundierte Kenntnis der Psychopathologie, um Verantwortungsgrenzen des Coachings definieren und erläutern zu können. Der Erwerb dieser Kenntnisse ist zu belegen bzw. nachzuweisen.
g	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzlich absolvierte Selbsterfahrung von mind. 75 Stunden; oder Alternativen. Bitte nachweisen.
h	<ul style="list-style-type: none"> Gilt nur für „Coaching-Komplett-Ausbildung“: Eine der ersten zwei selbst verantworteten Coach-Ausbildungen müssen unter Supervisions- oder Interventions-Begleitung qualifizierten Person laufen / gelaufen sein, die nachgewiesene Kenntnisse in Supervision, Erwachsenenpädagogik und Seminargestaltung und Seminardurchführung hat. Eine Bestätigung dieser Person liegt bei.
i	<ul style="list-style-type: none"> Sofern die verantwortliche Lehrperson die Seminarbausteine nicht selbst leitet: Mindestens 60% der Lehrzeit muss eine Lehrperson physisch anwesend sein, die die hier genannten Kriterien ebenso wie die verantwortliche Lehrperson erfüllt. Das heißt: Mindestens 60% der Trainer müssen ebenso qualifiziert sein wie die verantwortliche Lehrperson (z.B. Institutsleitung).
j	<ul style="list-style-type: none"> Die verantwortliche Trainingsperson bildet sich selbst mindestens 50 Stunden im Jahr im Bereich Coaching weiter. Dies ist für die letzten drei Jahre zu belegen. Besuche von Coaching-Kongressen mit Workshops können hierfür auch angerechnet werden.
11	Gilt für alle Coach-Fort- und Weiterbildungen: Die Fort- oder Weiterbildung muss auf der Website des Seminaranbieters ausführlich beschrieben sein und durch die einsehbaren Dokumente muss klar erkennbar sein, dass ein ehrbares Geschäftsgebahren vorliegt. So muss beispielsweise einsehbar sein: Daten zur Ausbildung, Inhalte, Lern- und Kompetenzziele, eingesetzte und gelehrt Verfahren, Lektüre, Module, Orte, Preise, AGB, Vita der Haupttrainer, Ethikverpflichtung u.v.a.
12	Gilt für alle Coach-Fort- und Weiterbildungen: Die Fort- oder Weiterbildung muss an einen Ethik-Kodex angekoppelt sein. Alle Teilnehmer/innen kennen und akzeptieren diesen Ethik-Kodex bereits bei der Anmeldung zur Fortbildung. Die Professions-Ethik und ihre Reflexion sind integraler Bestandteil der Fortbildung. Das Weiterbildungsinstitut und die Trainer verpflichten sich der Ethik des Deutschen Fachverbandes Coaching (DFC-Verband.de) oder der Ethik des Deutschen Bundesverbandes Coaching (DBVC.de).
13	Gilt für alle Coach-Fort- und Weiterbildungen: Das beantragende Institut, das beantragende Unternehmen oder die beantragende Einzelperson muss nachweisen, dass ein interner Weiter-Qualifizierungsprozess stattfindet: Weiterbildung der Mitarbeiter und der Trainer, Intervention oder Supervision, Teilnahme an Coaching-Kongressen, Einbindung in einen Coaching-Verband des Roundtable.

Der Rechtsweg ist ausdrücklich ausgeschlossen für die QCA-Zertifizierung sowie für die damit ggf. verknüpfbare DFC-Anerkennung der Ausbildung. Getätigte Zustiftungen an den Stiftungsfonds der Dt. Coaches können nicht zurückgefordert werden, wenn der Antrag (aufgrund nicht erbringbarer Nachweise oder aufgrund mangelnder Qualifikation im gen. Sinne) abgelehnt wird.